



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 2020

Nummer 16a

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	30. 4. 2020	Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz)	312a
223	28. 4. 2020	Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung	314a
221	29. 4. 2020	Berichtigung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung	316a

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**Gesetz
zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020
(Bildungssicherungsgesetz)**

Vom 30. April 2020

**Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes NRW**

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Im Schuljahr 2019/2020 gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass ein abweichendes Prüfungsverfahren stattfindet.“
2. Dem § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Im Schuljahr 2019/2020 findet Absatz 3 Satz 1 keine Anwendung.“
3. Dem § 18 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Im Schuljahr 2019/2020 findet Absatz 3 keine Anwendung.“
4. Dem § 23 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Im Schuljahr 2019/2020 findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung.“
5. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Im Schuljahr 2019/2020 findet Absatz 2 keine Anwendung. Aufgrund von Satz 1 unterbliebene Feststellungen nach Absatz 2 Satz 1 sind im Schuljahr 2020/2021 nachzuholen.“
6. Dem § 50 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Im Schuljahr 2019/2020 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Schülerin oder ein Schüler auch dann in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe nicht erfüllt sind, es sei denn, die Versetzung ist mit dem Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden.“

**Artikel 2
Änderungen des
Lehrerausbildungsgesetzes**

Das Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (SGV. NRW. S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Jahr 2020 finden Absatz 1 Satz 1 hinsichtlich der Mindestdauer der schulpraktischen Ausbildungselemente und § 8 Absatz 2 der Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211) keine Anwendung.“

2. Dem § 20 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Im Jahr 2020 können Erste Staatsprüfungen auch außerhalb der vom Prüfungsamt gemäß Absatz 4 Satz 2 und 3 festgelegten Fristen im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule beendet werden, wenn die auf Grund des ruhenden Prüfungsbetriebs nicht abgelegten Prüfungen unverzüglich nach Wiederaufnahme des Prüfungsbetriebs nachgeholt werden.“

Artikel 3 **Änderung des Weiterbildungsgesetzes**

Dem § 6 des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 und 3 finden bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe Anwendung, dass Abschlüsse auch ohne Prüfungen auf der Grundlage der Leistungen in den vorbereitenden Lehrgängen erworben werden können.“

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 30. April 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Schule und Bildung
Zugleich für den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung

Vom 28. April 2020

Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), der zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juli 2018 (GV. NRW. S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 4a Sonderregelung für Einstellungsanträge im Jahr 2020“.
 - b) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 32a Sonderregelung für Unterrichtspraktische Prüfungen im Jahr 2020“.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Sonderregelung für Einstellungsanträge im Jahr 2020

(1) Abweichend von § 4 Absatz 3 können Unterlagen in Einzelfällen auch nach Fristablauf vorgelegt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Verzögerungen wegen des auf Grund der Covid-19-Pandemie eingeschränkten Betriebes von Einrichtungen und Verwaltungen nicht zu vertreten hat. Die fehlenden Unterlagen sind unverzüglich nach Dienstantritt nachzureichen.

(2) Auf Masterabschlüsse ist Absatz 1 nur dann anwendbar, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits alle erforderlichen Leistungen für den Masterabschluss erfolgreich erbracht hat und die jeweilige Universität dies dem für Schulen zuständigen Ministerium innerhalb der nach § 4 Absatz 3 Satz 2 festgelegten Frist in elektronischer Form bestätigt. Für Zeugnisse über die Erste Staatsprüfung gilt Satz 1 entsprechend, wobei die Bestätigung durch das Landesprüfungsamt unmittelbar gegenüber der einstellenden Bezirksregierung erfolgt. Das für Schulen zuständige Ministerium kann die festgelegte Frist verlängern.“

3. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Sonderregelung für Unterrichtspraktische Prüfungen im Jahr 2020

(1) Unterrichtspraktische Prüfungen, die ab Mai 2020 bis zum Beginn der landesweiten Sommerferien 2020 stattfinden, werden wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in einem veränderten Format durchgeführt. Das für Schulen zuständige Ministerium kann festlegen, dass das veränderte Format aus den in Satz 1 genannten Gründen auch für Unterrichtspraktische Prüfungen vorzusehen ist, die nach den landesweiten Sommerferien 2020 bis zum Ende des Jahres 2020 durchgeführt werden.

(2) Im Format der veränderten Unterrichtspraktischen Prüfung tritt an die Stelle der geplanten Unterrichtsstunde ein Fachgespräch zwischen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss. Das Fachgespräch findet auf der Grundlage der Schriftlichen Arbeit (§ 32 Absatz 5) statt und ist so anzulegen, dass die didaktische und methodische Durchführung des geplanten Unterrichts sichtbar wird und komplexe unterrichtliche Situationen in einen Zusammenhang zu sachangemessenen Entscheidungen im Lehrerhandeln gesetzt werden. § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung. An das Fachgespräch schließt das Gespräch nach § 32 Absatz 7 an.

(3) Nicht bestandene Staatsprüfungen im veränderten Format werden einmalig als nicht durchgeführt bewertet und auf die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten in § 38 Absatz 1 nicht angerechnet. § 38 Absatz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Prüfungsausschuss abweichend von den Vorgaben des § 30 Absatz 4 sowie des § 31 Absatz 1 und 2 zusammengesetzt sein, wobei die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses unverändert bleiben soll.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Staatsprüfung entsprechend.“

4. Dem § 51 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4a und § 32a treten am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 2020

Die Ministerin für Schule
und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Yvonne G e b a u e r

Berichtigung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

Vom 29. April 2020

Die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298) wird wie folgt berichtigt:

In der Eingangsformel werden nach der Angabe „(GV. NRW. S. 547)“ die Wörter „das zuletzt durch (GV. NRW. S. 298) geändert“ durch die Wörter „von denen § 82a Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eingefügt“ und nach der Angabe „(GV. NRW. S. 195)“ die Wörter „das zuletzt durch (GV. NRW. S. 298) geändert“ durch die Wörter „der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eingefügt“ ersetzt.

Düsseldorf, den 29. April 2020

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ralf Thönnissen

GV. NRW. 2020 S. 316a

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359